Deutscher Alpenverein

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der Lizenzstufe Trainer*in C Bouldern Breitensport Indoor

Stand: 9.10.2024

Ressort Bildung DAV

Deutscher Alpenverein

Inhalt

Teil I **Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung** 4
1.1 Zulassung zur Ausbildung 4
1.2 Dauer der Ausbildung 4
1.3 Gliederung der Ausbildung 4
1.4 Organisation der Ausbildung 5
1.4.1 Fernstudium 5
1.4.2 Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2 5
Teil II **Ausbildungsordnung** 6
Teil III **Prüfungsordnung** 8
3.1 Prüfungskommission 8
3.2 Zulassung zu den Prüfungen 8
3.3 Einteilung der Prüfungen 8
3.3.1 Prüfungen im LG 1 8
3.3.2 Prüfungen im LG 2 8
3.4 Prüfungsanforderungen 8
3.4.1 Prüfungsanforderungen im LG 1 8
3.4.2 Prüfungsanforderungen im LG 2 9
3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen 11
3.6 Nichtbestehen der Prüfungen 11
3.6.1 Nichtbestehen der Prüfungen im LG 1 11
3.6.2 Nichtbestehen der Prüfungen im LG 2 11
3.7 Wiederholung der Prüfungen 11
3.7.1 Wiederholung der Prüfungen im LG 1 11
3.7.2 Wiederholung der Prüfungen im LG 2 11
3.8 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten 12
3.8.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage 12
3.8.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen 12
3.8.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen 12
3.8.4 Versäumte Prüfungsteile 12
3.8.5 Prüfungsbelehrung 12
3.9 Lizenzordnung 12
3.9.1 Lizenzerwerb 13
3.9.2 Gültigkeit der Lizenz 13
3.9.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung 13
3.9.4. Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen 13
3.9.5 Verfall von Lizenzen 13
3.9.6 Aberkennung von Lizenzen 13

3.9.6 Anerkennung anderer Ausbildungen 14
Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung 15

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Mitgliedschaft in einer Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder in einem Verein mit Sonderabkommen (Gastverband)
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs in Erste Hilfe (neun Unterrichtseinheiten á 45 min, nicht älter als 2 Jahre).
4. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden kletterspezifischen Sachgebieten:
   - Mind. 3 Jahre Erfahrungen im Bouldern
   - für den Lehrgang 1 – Boulderniveau mindestens FB 6a an künstlichen Anlagen
   - für den Lehrgang 2 – erfolgreich bestandener Lehrgang 1 Trainer*in C Bouldern

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung der eingereichten Zulassungsunterlagen.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfung mindestens 120 Unterrichtseinheiten (UE), die sich auf zwei Lehrgänge (LG 1 und LG 2) und auf das Fernstudium verteilen. Die Anzahl der tatsächlichen Unterrichtseinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung ist grundsätzlich in zwei Lehrgänge unterteilt und findet durchwegs in künstlichen Kletteranlagen statt. Lehrgang 1 umfasst einschließlich der Prüfung sowie der An- und Abreise 6 Tage. Lehrgang 2 umfasst einschließlich An- und Abreise 7 Tage.

1.4 Organisation der Ausbildung

In den zwei Lehrgängen werden sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsinhalte von mindestens 120 Lerneinheiten (LE) vermittelt bzw. geprüft. Eine LE umfasst 45 Minuten. Die mindestens 120 LE verteilen sich wie folgt:

Lehrinhalte	**LG 1**	**LG 2**
Fernstudium	4 LE	4 LE
Theorie	16 LE	16 LE
Praxis	33 LE	37,5 LE
Prüfungen	4 LE	8 LE
Gesamt	**mind. 57 LE**	**mind. 65,5 LE**

1.4.1 Fernstudium

Für die Vorbereitung der Teilnehmer*innen auf die Lehrgänge 1 und 2 werden durch das Ressort Bildung Unterlagen und Literaturhinweise für ein selbständiges Fernstudium zu bestimmten Themen zur Verfügung (Download) gestellt.

Die Themen und Inhalte des Fernstudiums sind anhand der Fachlektüre bis zum Beginn des jeweiligen Lehrgangs vorzubereiten. Die Inhalte des Fernstudiums bilden die verbindliche Grundlage für verschiedene Ausbildungsthemen in den Lehrgängen sowie bei den Prüfungen.

1.4.2 Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2

In dem zwischen LG 1 und LG 2 liegenden Zeitraum ergänzen und erweitern die Teilnehmenden selbständig ihre erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

Verbesserung der sportpraktischen Fertigkeiten/ Grundlagen

- Boulderspezifische Klettertechnik und -taktik
- Sicherungspraxis beim Bouldern (Spotten und Organisation des Sturzraums)

Vertiefung der theoretischen Grundlagen

- Didaktik-Methodik
- Trainingslehre/ -gestaltung
- Sicherungstheorie
- Aktuelle Trends/ Styles im Bouldern

Teil II Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsinhalte der zwei Lehrgänge verteilen sich wie nachfolgend aufgeführt. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Inhalte wird im jeweiligen Konzept festgelegt.

Inhalte Lehrgang 1
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
Abklettern, - springen und Fallen, Spotten, Verhaltensregeln für künstliche Boulderanlagen
Methodik/ Didaktik, Kinder- und Jugendtraining, Gruppen betreuen
Rechts- und Versicherungsfragen
Krisenmanagement
Umgang mit Diskriminierung und sexualisierter Gewalt
Grundlagen Erwärmung und Trainingslehre
Anatomie, Typische Verletzungsmuster und Prophylaxe
Grundkenntnisse im Boulderbau I – Materialkunde, Werkzeuge, Normen
Lehrübungen/ -demonstration, Übungsgelände einrichten
Rückmeldekultur in Boulderhallen
Spiele für den Boulderbereich
Kursangebote entwickeln
Technikleitbildwandklettern, Übungen zur Verbesserung des persönlichen Könnens, Methodik für ausgewählte Klettertechniken
Individuelle Feedbackgespräche
Prüfungen - Persönliches Können (Leistungsprüfung)

Inhalte Lehrgang 2
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
Unterschiede zwischen Old- und Newschool Bouldern – Voraussetzung für die Vermittlung von Newschool-Elementen
Koordinationstraining, Methodik für koordinative Boulderprobleme (Compstyle/ Wettkampfboulder)
Methodik für aktuelle Wettkampfboulder
Einführung Videoanalyse
Lehrübungen/ -demonstration, Übungsgelände einrichten
Boulderbau II
Antidoping
Vorbereitungszeit - Lehrprobe, Technikprüfung
Prüfungen - Persönliches Können (Technikdemonstration), Lehreignung (Methodik)
Individuelle Feedbackgespräche

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern des Bundeslehrteams Sportklettern. In der Regel sind es die Ausbilder*innen des Lehrgangs.

Der Prüfung kann die Leitung oder ein benannter Vertreter bzw. eine Vertreterin des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Zulassungsvorrausetzungen für die Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.3 Einteilung der Prüfungen

3.3.1 Prüfungen im LG 1

Die Ausbildung zum Trainer*in C Bouldern Breitensport des DAV umfasst im Lehrgang 1 folgende Prüfung:

- Persönliches Können – Leistungsprüfung

3.3.2 Prüfungen im LG 2

Die Ausbildung zum Trainer*in C Bouldern Breitensport des DAV umfasst im Lehrgang 2 folgende Prüfungen:

- Persönliches Können – Technikdemonstration
- Lehrprobe/ -eignung

3.4 Prüfungsanforderungen

3.4.1 Prüfungsanforderungen im LG 1

Persönliches Kletterkönnen – Leistungsprüfung

Die Prüfung des persönlichen Könnens (Leistungsprüfung) im Bouldern findet an einer künstlichen Kletteranlage statt. Für die Prüfung ist ein Zeitrahmen von ca. zwei Stunden (120 Minuten) vorgesehen.

Von den Teilnehmern*innen wird gefordert, den Schwierigkeitsgrad FB 6a im Bouldern zu beherrschen. Dafür müssen drei von vier vorgegebenen Bouldern mindestens im

Schwierigkeitsgrad FB 6a geklettert werden. Den Teilnehmenden stehen hierfür insgesamt sechs Versuche zur Verfügung.

Das Beherrschen des Schwierigkeitsgrades FB 6a bedeutet demnach:

- FB 6a in der Regel „Flash"
- FB 6b nach wenigen Versuchen

Von Beginn an und während der gesamten Ausbildung beobachten und überprüfen die Ausbilder und Ausbilderinnen das Sicherheitsbewusstsein der Teilnehmenden.

Wird von einer oder einem Teilnehmer*in grobes fahrlässiges Verhalten gezeigt, so ist von den Ausbildern*innen darauf hinzuweisen, dass dies zum Ausschluss von der weiteren Ausbildung führen kann.

Im Sinne von Risikomanagement kann jemanden auch während eines Lehrgangs die weitere Teilnahme verweigert werden, wenn auf Grund mangelhafter Sicherheitskompetenz Gefahr für Leib und Leben der anderen Teilnehmer*innen bzw. für sich selbst befürchtet werden muss. In diesem Fall muss der gesamte Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens jedoch nach sechs Monaten, wiederholt werden.

3.4.2 Prüfungsanforderungen im LG 2

Technikdemonstration

Mit der Technikdemonstration soll überprüft werden, ob die Teilnehmer*innen die Bewegungsmerkmale des Technikleitbildes Wandklettern (TLBW) verinnerlicht haben und diese betont oder deutlich erkennbar demonstrieren können. Hierfür werden von der Kursleitung zwei Wandbereiche vorgegeben, die für eine Demonstration des TLBW in jeweils eingedrehter und frontaler Ausführung geeignet sind. Die Aufgabe der TN besteht darin, das TLBW einmal frontal und einmal eingedreht mit den Bewegungsmerkmalen (Nachgeben, Treten, Hüftverschiebung und Aufstehen) zu demonstrieren. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn das TLBW deutlich erkennbar jeweils frontal und eingedreht sowie alle drei Bewegungsmerkmale (blau) in dem vorgegebenen Wandbereich demonstriert wurde.

Kriterien für die Technikdemonstration

Phase	Bewegungsmerkmale
Vorbereitungs-phase	Entkoppeln: ▪ Arme und Rumpf bleiben ruhig ▪ Beine laufen an und spreizen aus
	Nachgeben und Belasten: ▪ Nachgegeben am langen Arm ▪ Belasten des Griffes in die richtige Richtung
	Präzises Treten: ▪ Mit Blick zum Tritt treten ▪ Mit der Fußspitze aufs erste Mal Treten ▪ Entlastet treten durch seitliche Hüftverschiebung ▪ In kleinen Schritten und unter dem Körper anlaufen (im Bereich des Lots der Haltehand) ▪ Exaktes Einpassen in die Tritte ▪ Mit „tiefer Ferse" antreten
Hauptphase	Hüfte verschieben und Aufstehen: ▪ Zweigeteilte Hüftbewegung durch das Verschieben der Hüfte über einen Fuß und darauffolgende Hubarbeit ▪ Knie kommt dabei vor die Fußspitze ▪ Greifhand unterstützt möglichst lange ▪ Weitergreifen in einem Zug ▪ aufs erste Mal greifen ▪ Aktive Hüftauslösung ▪ Aktives Ziehen am Tritt ▪ Zwischen den Tritten verspannen und über die Tritte gehen
	Unterstützende Greifhand: ▪ Greifhand bleibt lang am Griff und unterstützt
Endphase	Stabilisieren

Die ausgewählten Wandbereiche werden von den Ausbildern*innen am vierten Ausbildungstag vorgegeben und es findet jeweils eine Demonstration des TLBW in frontaler und eingedrehter Form statt. Die Teilnehmenden definieren sich selbstständig geeignete Übungsstellen in den vorgegebenen Wandbereichen. Die Kursleitung kann bis zur Prüfung unterstützen. Während der Prüfung muss sturzfrei geklettert werden und es erfolgt auch keine Unterstützung mehr durch die Kursleitung. Die Benotung erfolgt in bestanden (b) und nicht bestanden (n.b.).

Die Startreihenfolge der Teilnehmer*innen wird ausgelost.

Lehreignung

Die Überprüfung der Lehreignung erfolgt anhand einer ca. 20-minütigen Lehrprobe. Für die Vorbereitung der Lehrprobe steht den Teilnehmenden im Rahmen des Lehrgangs ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung.

Bei der Lehrprobe hat der Teilnehmer/ die Teilnehmerin zu zeigen, dass er/ sie Themen aus dem Bereich Klettertechnik (Lehrthemen Klettertechnik) methodisch strukturiert vermitteln und demonstrieren sowie die Teilnehmenden bei realem Können zielführend korrigieren kann.

Die Prüfungsthemen werden im Verlauf des Lehrgangs an die Teilnehmenden ausgegeben und besprochen.

3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungen werden mittels der Bewertungen „bestanden" (B) und „nicht bestanden" (NB) gemäß der in Abschnitt 3.4 und 3.5 aufgeführten Prüfungsanforderungen beurteilt.

3.6 Nichtbestehen der Prüfungen

3.6.1 Nichtbestehen der Prüfungen im LG 1

Der Lehrgang 1 gilt als „nicht bestanden", wenn mindestens einer der aufgeführten Prüfungsteile

- Persönliches Können – Leistungsprüfung
- Sicherheitskompetenz/ Sicherheitsbewusstsein

mit „nicht bestanden" (NB) bewertet worden ist.

3.6.2 Nichtbestehen der Prüfungen im LG 2

Der Lehrgang 2 gilt als „nicht bestanden", wenn mindestens einer der aufgeführten Prüfungsteile

- Persönliches Können – Technikdemonstration
- Lehreignung (Lehrprobe)
- Sicherheitskompetenz/ Sicherheitsbewusstsein

mit „nicht bestanden" (NB) bewertet worden ist.

3.7 Wiederholung der Prüfungen

3.7.1 Wiederholung der Prüfungen im LG 1

Bei Nichtbestehen (NB) der Prüfung des Persönlichen Könnens (Leistungsprüfung) im Lehrgang 1 muss diese Prüfung wiederholt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten bei einem Lehrgang gleichen Typs möglich. Wurde die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang 1 einschließlich der Prüfung zu wiederholen.

Bei Nichtbestehen der Sicherheitskompetenz muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten möglich.

3.7.2 Wiederholung der Prüfungen im LG 2

Bei Nichtbestehen (NB) der Prüfung des Persönlichen Könnens (Technikdemonstration) im Lehrgang 2 muss diese Prüfung wiederholt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten bei

einem Lehrgang gleichen Typs möglich. Wurde die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang 2 einschließlich der Prüfung zu wiederholen.

Wurde nur die Lehreignung nicht bestanden (NB), kann diese bei einem Lehrgang gleichen Typs frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden. Eine Wiederholung beim gleichen Lehrgang ist nicht möglich. Die Prüfung der Lehreignung kann bis zu zweimal wiederholt werden.

3.8 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.8.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein Lehrgangsteilnehmer oder eine Lehrgangsteilnehmerin aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Dem Ressort Bildung ist innerhalb einer Woche ein ärztliches Attest vorzulegen.

3.8.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer oder eine -teilnehmerin einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/ sie nicht zu vertreten hat (z.B. verspätete Anreise aufgrund verkehrsbedingter Verzögerungen), so muss er/ sie dies unverzüglich nachweisen.

3.8.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen (vgl. Abschnitt 3.8.1 und 3.8.2), die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.8.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungssteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden" (NB) bewertet. Das gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruches gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der oder die Kandidatin zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.8.5 Prüfungsbelehrung

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden" (NB). Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

3.9 Lizenzordnung

Nach der erfolgreichen absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmenden vom Ressort Bildung ein Ausweis „Trainer*in C Bouldern Breitensport Indoor" des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

3.9.1 Lizenzerwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

Des Weiteren wird eine DOSB-Lizenz mit der Bezeichnung „Trainer*in C Bouldern Breitensport Indoor" ausgestellt. Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises ist der Nachweis über einen Kurs in Erster Hilfe von neun Unterrichtsstunden (á 45 min), der nicht älter als zwei Jahre ist.

3.9.2 Gültigkeit der Lizenz

Die Gültigkeit der Lizenz beginnt mit ihrem Ausstellungsdatum und besteht für vier Jahre. Die Vierjahresfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung beendet worden ist.

Der Ausweis „Trainer*in C Bouldern Breitensport Indoor" des Deutschen Alpenvereins ist nur in Verbindung mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung gültig. Die Jahresmarke wird zu Beginn eines Kalenderjahres vom Ressort Bildung verschickt.

3.9.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenz für weitere vier Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle vier Jahre, d.h. im vierten Jahr nach der Ausbildung oder letzten Lizenzverlängerung, die Teilnahme an einer fachspezifischen DAV-Fortbildung notwendig.

Versäumt ein Trainer oder eine Trainerin C Bouldern Breitensport Indoor die Vierjahresfrist, muss er/ sie im fünften Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Anderenfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise schwere Krankheit, Schwangerschaft u. ä.) nicht möglich, kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.

3.9.4 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs 2 einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

3.9.5 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als zwei Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann dann nur durch Wiederholung der gesamten Lehrgänge 1 und 2 neu erlangt werden.

3.9.6 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Trainern und Trainerinnen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

3.9.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OEAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) sind gleichwertig und können vom Deutschen Alpenverein nach Überprüfung der Ausbildungsunterlagen anerkannt.

Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung trat in erster Version am 1. Oktober 2017 in Kraft und ist stets gültig in der neusten Version.

München, 9.10.2024

Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung